

## ZBB 1999, 176

**BGB §§ 421, 607; VerbrKrG §§ 3, 6**

**Zur gesamtschuldnerischen Haftung bei Überziehung auf „Oder-Konto“**

OLG Köln, Urt. v. 07.10.1998 – 5 U 88/98 (rechtskräftig), WM 1999, 1003

**Leitsätze:**

- 1. Für die wirksame Begründung einer Darlehensverpflichtung beider Kontoinhaber eines sogenannten Oder-Kontos wegen einer von dem Kreditinstitut lediglich geduldeten Überziehung dieses Kontos durch einen der Kontoinhaber bedarf es wegen der im Bankgeschäft allgemein üblichen Bestimmung in den Bedingungen für Oder-Konten, wonach jedem Kontoinhaber „vorübergehende Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen“ gestattet sind, nicht der Zustimmung des anderen Kontoinhabers.**
- 2. Unter dem banküblichen Rahmen im Sinne dieser Bestimmung ist in der Regel ein Betrag von etwa 10 % über dem Umfang eines eingeräumten Überziehungskredits im Sinne von § 5 Abs. 1 VerbrKrG zu verstehen; dieser beträgt regelmäßig drei Nettomonatsgehälter oder das dreifache Monatseinkommen des Kontoinhabers.**
- 3. War ein Überziehungskredit überhaupt nicht vereinbart, ist anzunehmen, daß sich der bankübliche Rahmen von Überziehungen auf rund 10 % des Umfangs eines nach den Umständen möglichen Überziehungskredits beläuft.**